Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 38 (1941)

Heft: (11)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

4. JAHRGANG NR. 11 1. NOVEMBER 1941

B. Entscheide kantonaler Behörden.

24. Niederlassungswesen. *Es ist Recht und Pflicht der Ortspolizeibehörde, bei Verhältnissen, welche die Ordnung und Sicherheit der Gemeinde gefährden, einzuschreiten, z. B. eine neu einziehende Familie zum Verlassen einer unhygienischen Wohnung zu veranlassen, ohne verpflichtet zu sein, für eine andere Unterkunft zu sorgen.*

Mit Entscheid vom 29. Mai 1941 hat der Regierungsstatthalter von W. eine Beschwerde des J. B., Hilfsarbeiter, von F. (Solothurn), zurzeit in A., gegen die Einwohnergemeinde A. wegen Verweigerung der Niederlassung abgewiesen unter Auferlegung der Verfahrenskosten an den Beschwerdeführer. Dieser Entscheid stützt sich auf folgende Tatsachen:

Der Beschwerdeführer hatte mit seiner Familie bis zum 1. April 1941 in seiner Heimatgemeinde F. (Solothurn) eine Wohnung, die ihm auf diesen Zeitpunkt gekündigt wurde. Da er in seiner bisherigen Wohngemeinde angeblich kein anderes Logis gefunden hatte, zog er mit seiner Familie zu seinen Schwiegereltern nach A. (Bern). Am 15. April 1941 wollte er in dieser Gemeinde seine Schriften deponieren. In der Sitzung vom 17. April verweigerte die Ortspolizeibehörde von A. aus hygienischen Gründen die Niederlassungsbewilligung und forderte den Beschwerdeführer auf, die Gemeinde A. bis 25. April 1941 zu verlassen. Gegen diese Verfügung hat B. Beschwerde erhoben. Am 16. Mai 1941 erließ die Ortspolizeibehörde von A. eine neue Aufforderung an B., die Wohnung bis zum 25. Mai zu verlassen, ansonst die Heimschaffung erfolge. Gegen diese Verfügung hat B. erneut Beschwerde erhoben.

Die Einwohnergemeinde A. hat dem Beschwerdeführer B. die Niederlassungsbewilligung nicht erteilt, weil es ihm nicht gelungen ist, in A. eine geeignetere Wohnung zu finden. Es hat sich erwiesen, daß der Zuzug des Beschwerdeführers in die Wohnung seiner Schwiegereltern aus sittlichen und Gründen der Hygiene verweigert werden muß. Die Schwiegereltern des Beschwerdeführers, die Eheleute S., bewohnen mit ihren erwachsenen Kindern drei kleinere Zimmer, welche zugleich als Schlafräume dienen. Vor dem Einzug des Beschwerdeführers in diese Wohnung schliefen in einem Zimmer die Eltern S. (2 Personen), im zweiten Zimmer ein verheirateter Sohn mit Ehefrau (2 Personen) und im dritten Zimmer drei weitere Söhne. In drei Räumen hielten sich damals schon sieben Personen auf. Dazu kam die Familie B. mit zwei erwachsenen Personen und drei Kindern im Alter von 10, 11 und 12 Jahren, worunter ein Mädchen, zu den sieben Personen

somit weitere fünf Personen. Diese 12 Personen wurden in die drei Räume wie folgt verteilt: Die Eltern S. verblieben in ihrem Zimmer; im zweiten Zimmer wurden drei Betten aufgestellt, in denen nunmehr der verheiratete Sohn S. mit Ehefrau, das Ehepaar B. und zwei ihrer Kinder (1 Mädchen und 1 Knabe) schliefen. Im dritten Zimmer stehen zwei Betten, worin der 12jährige Sohn B. mit seinem Onkel S. im einen und die beiden andern Söhne S. im andern Bett schlafen. Die Ortspolizeibehörde von A. glaubte nun, gegen diese Zustände aus sittenpolizeilichen Gründen einschreiten zu müssen und erließ die erwähnte Weisung, die Wohnung bis zum 25. Mai 1941 zu verlassen.

Der Regierungsstatthalter von W. stellt in seinem Entscheid vom 29. Mai 1941 fest, daß die Ortspolizeibehörde, wie sich aus ihrer Weisung vom 16. Mai 1941 ergebe, nicht auf Verweigerung der Niederlassungsbewilligung beharre. Sie habe auch nie beabsichtigt, dem Beschwerdeführer die Niederlassung grundsätzlich zu verweigern. Sie habe vielmehr von allem Anfang an Anstoß an den oben geschilderten Verhältnissen in der Wohnung S. genommen und sei gestützt auf § 1 ff. des Ortspolizeidekretes vom 27. Januar 1920 verpflichtet gewesen, gegen diese unhaltbaren Zustände einzuschreiten und dem Beschwerdeführer aus Gründen der Hygiene und der Sittenpolizei den Aufenthalt in dieser Wohnung zu verbieten. Dieses Vorgehen sei aber nicht einer Verweigerung der Niederlassung gleichzustellen. Es bleibe B. freigestellt, sich um eine nicht zu beanstandende Wohnung in A. umzusehen. Wenn demnach feststeht, daß die Gemeinde A. dem Beschwerdeführer die Niederlassung grundsätzlich nicht verweigert hat, daß dagegen die von ihr angeordnete Ausweisung aus der Wohnung S. durchaus gerechtfertigt ist, so müsse die Beschwerde abgewiesen werden. Da wegen Logismangels eine Wohnungnahme in A. nicht möglich ist, bleibt nichts anderes übrig als die Heimschaffung des Beschwerdeführers mit Familie in seine Heimatgemeinde F.

Gegen diesen Entscheid des Regierungsstatthalters von W. hat B. Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Bern eingereicht. Dieser Beschwerde hat sich der Gemeinderat von F. angeschlossen. Die Beschwerdeführer beantragen, es sei der Entscheid des Regierungsstatthalters von W. vom 29. Mai 1941 aufzuheben und die Beschwerde des B. gegen die Einwohnergemeinde A. gutzuheißen. Es sei der Beschwerde an den Regierungsrat aufschiebende Wirkung zuzubilligen und die Kosten des erst- und oberinstanzlichen Verfahrens dem Staate aufzuerlegen.

In der Begründung wird zugegeben, daß wegen Wohnungsnot in F. B. dort keine geeignete Wohnung finden könne. Er sei nach A. gezogen, um bei seinen Schwiegereltern Wohnung zu nehmen und habe dort vorschriftsgemäß seine Schriften hinterlegen wollen, diese aber mit Begleitbrief der Gemeindeschreiberei A. zurückerhalten mit dem Beifügen, daß ihm die Niederlassung aus wohnungshygienischen Gründen verweigert werde, verbunden mit der Aufforderung, die Gemeinde A. bis zum 25. April 1941 zu verlassen. Die Beschwerdeführer erblicken in diesem Vorgehen und somit auch im Entscheid des Regierungsstatthalters von W. eine Verletzung von Art. 45 der Bundesverfassung. Soweit die weitern Anbringen der Beschwerde für die Beurteilung wesentlich sind, wird in den nachfolgenden Ausführungen darauf Bezug genommen.

Der Regierungsrat zieht folgendes

in Erwägung:

Gemäß Art. 45 BV hat jeder Schweizer das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Ort niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder

eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt. In Art. 45, Abs. 2 und 3, sind die Gründe aufgezählt, aus welchen die Niederlassung verweigert oder entzogen werden kann.

Nachdem der Regierungsstatthalter von W. im angefochtenen Entscheid festgestellt hat, daß das Vorgehen der Einwohnergemeinde A. nicht einer Verweigerung der Niederlassung gleichzustellen ist, muß geprüft werden, ob die Einwohnergemeinde A. berechtigt war, aus sittenpolizeilichen und hygienepolizeilichen Gründen den Beschwerdeführer B. zu veranlassen, aus der von ihm bezogenen Wohnung zu ziehen. Der Beschwerdeführer behauptet, daß diese Gründe die erlassene Verfügung nicht rechtfertigen. Er beruft sich dabei auf ein Urteil des schweizerischen Bundesgerichts vom 28. April 1923 i. S. des Regierungsrates des Kantons Bern gegen den Regierungsrat des Kantons Solothurn. In diesem Urteil hat das schweizerische Bundesgericht festgestellt, daß die Heimschaffung einer Familie in den Heimatkanton unzulässig sei, weil sie infolge mißlicher Charaktereigenschaften der Familienglieder und großer Kinderzahl am bisherigen Wohnort keine Wohnung mehr finde. Es sei Pflicht der Niederlassungsgemeinde, für die Unterkunft der Familie zu sorgen. Der Beschwerdeführer übersieht, wenn er sich auf dieses bundesgerichtliche Urteil beruft, daß die damals vom Bundesgericht zu beurteilenden Tatsachen mit den im vorliegenden Fall streitigen nicht übereinstimmen. Das Bundesgericht hatte sich im Urteil vom 28. April 1923 mit der Frage zu befassen, ob die Heimschaffung einer Familie, die im Kanton Bern heimatberechtigt war und seit 1916 in T.-O. wohnhaft war, zulässig ist, wenn sie am bisherigen Wohnort keine Wohnung mehr findet. Das Bundesgericht hat diese Frage verneint. — Der Beschwerdeführer war aber bisher in A. nicht niedergelassen. Er wollte in dieser Gemeinde erst Niederlassung erwerben. Die Ausstellung der formellen Niederlassungsbewilligung wurde ihm von der Gemeinde verweigert, weil B. in A. keine geeignete Wohnung zur Verfügung stand. Die Unterbringung von 12 Personen in einem Dreizimmerlogis in der Art und Weise, wie sie vom Regierungsstatthalter festgestellt worden ist und vom Beschwerdeführer übrigens nicht bestritten wird, birgt offensichtlich schwere sittliche und hygienische Gefahren in sich und dies hauptsächlich für die minderjährigen Kinder.

Gestützt auf § 1 des Dekretes über die Ortspolizei vom 27. Januar 1920 war der Gemeinderat von A. als Ortspolizeibehörde nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, gegen diese Verhältnisse einzuschreiten, die eine Gefährdung der Ordnung und Sicherheit in dieser Gemeinde bedeuten. Eine Verletzung von Art. 45 BV kann in diesem Vorgehen ohne Zweifel nicht erblickt werden, umso mehr als ausdrücklich festgestellt wird, daß dem Beschwerdeführer die Niederlassung in der Gemeinde A. nicht verweigert wird für den Fall, daß er in dieser Gemeinde eine geeignete Wohnung findet. Eine Verpflichtung der Gemeinde A., dem Beschwerdeführer eine Unterkunft in ihrer Gemeinde zu verschaffen, liegt nicht vor, da B. und seine Familie in der Gemeinde A. nicht Niederlassungsrecht besitzen, sondern ein solches erst erwerben wollen. Die Auffassung der Einwohnergemeinde F., wonach die Einwohnergemeinde A. verpflichtet wäre, für eine geeignete Unterkunft der Familie B. zu sorgen, ist unhaltbar. Die Gemeinde F. als Heimatgemeinde der Familie B. hat selbst nichts getan, um den Genannten eine geeignete Unterkunft zu beschaffen, und hoffte nun, diese Pflicht der Gemeinde A. aufzubürden. Unrichtig ist auch die Behauptung der Beschwerdeführer, daß in A. nicht Wohnungsnot herrsche, indem festgestellt worden sei, es stehe ein Logis bei einer Familie R. seit längerer Zeit leer. Eine Familie R. ist laut Bericht des Gemeinderates in A. nicht bekannt, und deshalb kann bei dieser Familie auch keine Wohnung

leer stehen. Diese Behauptung des Beschwerdeführers ist lediglich ein Beweis für die leichtfertige Prozeßführung.

Nachdem feststeht, daß der Einwohnergemeinderat von A. durch Erlaß der beanstandeten Verfügung vom 17. April und 16. Mai 1941 im Rahmen seiner Kompetenz gemäß Dekret über die Ortspolizei gehandelt und eine formelle Verweigerung der Niederlassung nicht verfügt hat, erweist sich die Beschwerde gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters als unbegründet und muß deshalb abgewiesen werden.

Mit Rücksicht darauf, daß die beanstandeten Zustände in der Wohnung der Eheleute S. fortdauern, war auch die Einräumung der aufschiebenden Wirkung nicht gerechtfertigt.

Der Regierungsrat beschließt demnach:

1. Die Beschwerde des B. gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters von W. vom 29. Mai 1941 wird abgewiesen.

2. ...

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 1. Juli 1941.)

D. Verschiedenes

Bundesgesetz von 1875 betr. die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone; Anwendbarkeit in Versorgungsfällen in und außer Konkordat. *Aus einem Schreiben der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern an die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich vom 5. September 1941.*

Wir haben bis jetzt die Ansicht vertreten, das Bundesgesetz von 1875 betreffend die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone sei grundsätzlich auch dann anwendbar, wenn die transportunfähig gewordene oder verstorbene Person von einer Behörde eines andern Kantons im Aufenthalts- oder Sterbekanton versorgt worden war, ohne daß in diesem Kanton ein Wohnsitz bestanden hätte oder begründet worden wäre. Diese Regelung erscheint jedoch als unbillig. Einmal belastet sie in ungerechter Weise diejenigen Kantone oder Gemeinden, auf deren Gebiet sich Anstalten befinden, in welchen häufig arme Personen irgendwelcher Herkunft transportunfähig werden oder sterben. Wir denken namentlich an Gemeinden mit öffentlichen Spitälern oder Sanatorien, Armenverpflegungsanstalten, Asylen für Unheilbare usw. Gemäß Bundesgesetz müßten die betreffenden Kantone oder Gemeinden jedesmal die Verpflegungs-, Behandlungs- oder Beerdigungskosten übernehmen, wenn ein auswärtiger Anstaltsinsasse erkrankt oder stirbt, während der außerkantonale Versorger entlastet würde. Zweitens birgt gerade die Möglichkeit, sich mit Hilfe des Bundesgesetzes der Pflicht zur Verpflegung erkrankter und zur Beerdigung verstorbener Armer zu entledigen, die Gefahr in sich, daß die Behörden danach trachten, Arme in außerkantonale Anstalten zu versorgen oder sie sonstwie in andere Kantone abzuschieben.

Die bernischen Gemeinden schützen sich vor diesen Folgen, indem sie die auf ihrem Gebiet liegenden Anstalten veranlassen, mit dem Versorger zu vereinbaren, daß dieser in jedem Fall die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Beerdigung trägt. Wir haben dies der versorgenden außerkantonalen Behörde jeweils